



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 31.08.2011

betreffend Sicherheit der Landessammelstelle für schwachradioaktive Abfälle im Roßberger Forst, Gemeinde Ebsdorfergrund, 2. Teil

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Länder haben aufgrund atomrechtlicher Regelungen Landessammelstellen für die in ihrem Gebiet anfallenden schwach- und mittelaktiven radioaktiven Abfälle einzurichten. Die Abfallerzeuger aus den Bereichen Medizin, Forschung, Industrie und Gewerbe sind zur Abgabe ihrer Abfälle an die Landessammelstelle verpflichtet. Die Abfälle werden dann zur Zwischenlagerung übernommen und entweder durch Freigabe aus dem Atomrecht entlassen oder an ein Endlager des Bundes abgeführt ("Schacht Konrad", Inbetriebnahme geplant ca. 2019).

Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Hessen wird im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in seiner Außenstelle Ebsdorfergrund-Roßberg betrieben. Die Landessammelstelle selbst ist eine atomrechtlich genehmigte und überwachte Einrichtung (gesicherte Lagerhalle mit einer Kapazität für 1.500 Fässer à 200 Liter; atomrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde: RP Gießen). Die Landessammelstelle hat eine begrenzte Infrastruktur zur Handhabung radioaktiver Abfälle. Sie selbst kann aber keine aufwändigen Konditionierungen durchführen, wie sie etwa für die Herstellung endlagerfähiger Gebinde erforderlich ist. Hierzu werden Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Wie und in welchen Zeitabständen werden die Anstrich-Erneuerungen der Fußböden, Wände und Decken durchgeführt?
 b) Wie ist insbesondere das Dach gegen Undichtigkeiten gesichert?

Die Landessammelstelle ist in den Jahren 1992 bis 1994 durch umfangreiche bauliche Maßnahmen den gestiegenen Anforderungen angepasst worden. Seitdem ist eine Erneuerung von Fußböden, Wänden oder Decke im Lagerbereich nicht erforderlich geworden.

Im Zuge der vorgenannten baulichen Anpassungsmaßnahmen hat der Lagerbereich der Landessammelstelle ein neues Dach erhalten.

- Frage 2. a) Wie und in welchen Zeitabständen werden die Fässer vor Rostbefall geschützt, zum Beispiel durch Neuanstrich oder Umschichtung der Alt-Fässer?
 b) Auf welche Weise erfolgt hierzu die Überwachung?

Die Transport- und Lagerbehälter für radioaktive Abfälle sind korrosionsgeschützt ausgeführt.

Neuanstriche von mit radioaktiven Abfällen befüllten Fässern werden in der Landesammelstelle nicht ausgeführt. Bei Feststellung von Korrosionen, die die Lagersicherheit beeinträchtigen könnten, würde das betroffene Fass in ein neues Überfass eingebracht. Bei Erfordernis würde der Behälter zur Nachbehandlung/Umverpackung in eine Konditionierungsanlage transportiert.

Eine Überwachung erfolgt durch optische Inspektion der Fässer, hierzu wurde die Lagerkapazität der Landessammelstelle gesenkt.

Frage 3. Wie erfolgt der persönliche Schutz der beschäftigten Fahrer und des Personals der Landessammelstelle sowie des Beförderungs-/Stapler-Personals?

Der Transport radioaktiver Abfälle erfolgt in Versandstücken, die sowohl dem Atomrecht als auch dem Gefahrgut-Transportrecht entsprechen (dicht verschlossen, Einhaltung de

Das Personal der Landessammelstelle unterliegt der Überwachung nach der Strahlenschutzverordnung (z.B. Ermittlung der Körperdosis, arbeitsmedizinische Vorsorge).

Konventionelle Arbeitsschutzausrüstung ist für die anfallenden Arbeiten ausreichend und steht zur Verfügung.

Frage 4. Betrachtet die Landesregierung die Landessammelstelle im Roßberger Forst als Endlager für die dort zu lagernden Fässer?

Nein.

Die Landessammelstelle Roßberg ist ein Zwischenlager. Gemäß § 76 Abs. 6 der Strahlenschutzverordnung hat die Landessammelstelle die bei ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung abzuführen.

Bis zur Inbetriebnahme des Bundesendlagers Konrad (derzeitige Planung: 2019) sind die bereits endlagergerecht konditionierten Fässer in so genannte Konradcontainer zu überführen. Dies wird aufgrund fehlender Infrastruktur nicht in der Landessammelstelle durchgeführt, sondern bei einem externen Dienstleister. Dabei kann es gegebenenfalls Kooperationen und Zusammenarbeit mit Landessammelstellen anderer Bundesländer zur Abfalloptimierung geben. Das heißt, von einem Konditionierer, der qualifizierte Konradcontainer herstellen und zwischenlagern kann, werden entsprechende Abfallkontingente der Landessammelstellen zusammengeführt und endlagergerecht konditioniert. Die konkreten Planungen, wie das Zusammenstellen der Abfallkontingente, Qualifizierung und Bewertung der Abfälle, erfolgen durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach vollständiger Abgabe der zwischengelagerten Abfälle an das Endlager Konrad muss der Weiterbetrieb der Landessammelstelle neu überdacht werden.

Wiesbaden, 27. September 2011

Lucia Puttrich